

ANHANG ZUR RECHTSORDNUNG (ARO)

1. Der Anhang zur Rechtsordnung (ARO) führt in Katalogform die im Wesentlichen vorkommenden Tatbestände auf. Er ist jedoch nicht abschließend. Sofern Tatbestände angezeigt werden, die in den Beispielen nicht aufgeführt sind, soll bei der Entscheidung ein Maßstab aus demjenigen Beispiel angelegt werden, das dem vorgelegten Sachverhalt ähnlich ist.
2. Bei den im Anhang zur Rechtsordnung genannten Tatbeständen sind die zuständigen Institutionen und Gerichte an die dort aufgeführten möglichen Ordnungsmaßnahmen insofern gebunden, als sie im Regelfall keine anderen als die dort in Art, Mindestmaß und Maximalhöhe genannten Ordnungsmaßnahmen beantragen oder verhängen dürfen. Soll davon abgewichen werden, ist dies besonders zu begründen. Strafverschärfend wirken sich insbesondere Folgen der Tat aus (z.B. Verletzung, wirtschaftlicher Gewinn usw.). Wird der gleiche Tatbestand von einem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Jahr erneut begangen, können die angegebenen Höchstsätze bis zum Dreifachen erhöht werden. Mehrere Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
3. Eine Ahndung ist nur bei schuldhafter, nämlich vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehungsweise möglich, es sei denn, ein Verstoß kann wegen seiner Deliktsnatur nur vorsätzlich begangen werden.
4. Alle Ordnungsmaßnahmen können, ohne dass es in den Beispielen genannt ist, nach Art. 3 Ziff. 5 RO zur Bewährung ausgesetzt werden, wobei diese Bewährung mit Auflagen, deren Nichtbefolgung zur Aufhebung der Bewährung führt, verbunden werden muss.
5. In der Satzung festgelegte Maßnahmen oder Schadenersatzansprüche werden durch den Anhang zur Rechtsordnung nicht berührt.

LfdNr. Bezug Tatbestände mögliche Ordnungsmaßnahmen

Satzung			
1	§ 4 Ziff. 7 i.V.m. Gebührenordnung	Verstoß gegen die Abrechnungs- und Abführungsbestimmungen von Beiträgen, Gebühren, Verbandsabgaben und Ausgleichsabgaben.	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 5000,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
IIHF-Regeln			
2	550, 551 161	a) Unerlaubte scharfe Auseinandersetzung mit einem eingeteilten SR, b) Betreten eines SR-Umkleideraums ohne Erlaubnis der SR.	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 375,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot, zeitlich begrenztes beschränktes Tätigkeitsverbot.
3	500, CB zur Regel 500	Nach Schluss des Spiels von SR ausgesprochene Strafe. Meldung von Vorfällen vor Spielbeginn Meldung von Vorfällen nach Spielende nach Verlassen des Eises	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 375,--, zeitlich begrenztes Spielverbot oder beschränktes Tätigkeitsverbot.
4	500,503,504,505,511,520,521,522, 523,524,525,526,527,528,530,533,536, 537,538,539,540,541,550,551,562, 563,564,565,568	Spieldauer-Disziplinarstrafe.	Verwarnung, Geldbuße von € 125,-- bis € 500,--, zeitlich begrenztes Spielverbot; Anm.: Spieldauer-Disziplinarstrafen werden nur dann zusätzlich geahndet, wenn neben der Rechtsfolge des Art. 28 Ziff. 2.1 bzw. Ziff. 2.5 SpO wegen der Schwere der Tat eine zusätzliche Bestrafung notwendig ist oder wenn Art. 28 Ziff. 2.1 bzw. Ziff. 2.5 SpO nicht beachtet wird.
5	500,507,511,513,520,521,522,523, 524,525,526,527,528,529,530,533, 535,536,537,538,539,540,550,551, 552,561 510	a) Matchstrafe b) Ergänzende Disziplinarmaßnahmen.	Geldbuße von € 250,-- bis € 1250,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot oder zeitlich begrenztes beschränktes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
6	310 bis 325, 330, 550 551, 565	a) Nichtbeachtung der Regeln und Pflichtversäumnis eines Offiziellen, b) Wiederholt angewandte unanständige, beleidigende und schmähende Sprache sowie	Verwarnung, Geldbuße von € 100,-- bis € 1500,--, zeitlich begrenztes beschränktes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.

LfdNr. Bezug Tatbestände mögliche Ordnungsmaßnahmen

		<p>andere wiederholte Disziplinlosigkeiten eines Offiziellen, Managers, Coach oder Trainers,</p> <p>c) Überaus schlechtes Betragen eines Offiziellen,</p> <p>d) Unerlaubtes Betreten des Spielfelds durch einen Offiziellen,</p> <p>e) Belästigung eines Offiziellen.</p>	
7	402,566,567	<p>a) Spielbeginnverzögerung von mehr als 15 Minuten,</p> <p>b) Ungebührliche Verzögerung bei Wiederaufnahme des Spiels nach den Drittelpausen,</p> <p>c) Unzulässiges Betreten des Eises zum Aufwärmen.</p>	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 375,--, Heimspielverbot, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
8	110 bis 119 140,141,142 150 bis 153,160,161,170 171, 172	<p>a) Nicht den Regeln entsprechende Eismarkierung,</p> <p>b) Fehlende oder unzureichende Spieler- und Strafbänke, fehlendes Torrichtergehäuse</p> <p>c) Fehlerhafte und/oder fehlende Uhren und Signale, Garderobe, Beleuchtung des Spielfeldes.</p> <p>d) Nichtbeachtung des Rauchverbotes und der Bestimmungen zur Musikeinspielung</p>	Verwarnung, Geldbuße von € 100,-- bis € 375,--, Heimspielverbot.
Rechtsordnung			
9	Art. 1 Ziff. 1 Art. 3	<p>a) Begehen einer Handlung, die das Ansehen des Eishockey-Sports, des DEB und seiner Mitglieder sowie der Gerichte schädigt oder gröblich gegen den sportlichen Anstand verstößt,</p> <p>b) Verletzung oder Missachtung der Satzung, der Statuten, Zusatzbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder von Anordnungen, Beschlüssen und</p>	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 5000,--, Heimspielverbot, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot..

LfdNr. Bezug	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen
--------------	-------------	----------------------------

		Entscheidungen der Verbandsinstitutionen, c) Abgabe von unwahren Angaben, Aussagen oder Erklärungen gegenüber Verbandsinstitutionen.	
Spielordnung			
10	Art. 4	a) Spielverkehr mit einem Nichtmitgliedsverein oder gesperrten Verein, b) Als DEB- oder LEV-Spieler bei einem Nichtmitgliedsverein oder gesperrten Verein gespielt.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 2500,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spiel und/oder Tätigkeitsverbot.
11	Art. 27 Ziff. 2 (siehe auch lfd. Nr. 12 und 38 bis 40)	Missachtung oder Vernachlässigung von Vorschriften zur Durchführung von Eishockey- Spielen.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 2500,--, Heimspielverbot, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
12	Art. 27 Ziff. 1, 5	Mangelnde Bereitstellung von ärztlicher Hilfe oder entsprechender Unfallhilfe.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 2500,--.
13	Art. 7 Ziff. 1	Inbetriebnahme einer neuen Eisbahn ohne Abnahme oder Benutzung einer nicht abgenommenen Eisbahn.	Verwarnung, Geldbuße von € 100,-- bis € 2500,--, Heimspielverbot.
14	Bleibt frei		
15	Art. 7 Ziff. 5 Art. 7 Ziff. 6 Art. 7 Ziff. 7 Art. 7 Ziff. 8	a) Belästigung durch Zuschauer aufgrund mangelnder Ausgestaltung der Zugänge usw., b) Fehlender schrittschuhschonender Belag, c) Unterlassene Anordnung des Rauchverbots, d) Abbrennen von Wunderkerzen u.a. in einer geschlossenen Halle.	Verwarnung, Geldbuße 250,-- bis € 750,--.
16	Art. 8 b	a) Nichtbeantwortung oder nicht fristgemäße Beantwortung einer Anfrage, b) Unkorrekte Ausdrucksweise, c) Nichteinhaltung eines Termins.	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 375,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
17	Art. 8 b	Verpflichtung trotz Aufforderung missachtet, Auskunft über alle Fragen des Spielverkehrs zu erteilen.	Verwarnung, Geldbuße von € 150,-- bis € 2500,--, Heimspielverbot,

LfdNr. Bezug Tatbestände mögliche Ordnungsmaßnahmen

LfdNr.	Bezug	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen
			zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot, Versetzung einer Mannschaft in eine niedrigere Spielklasse.
18	Art. 9 Art. 49	a) Missachtung des Satzungswerkes und/oder der Entscheidungen der Verbandsorgane, b) Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges unter Missachtung des in der Satzung geregelten Sportrechtsweges.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 25000,--, Spielverlust, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot für Mannschaften oder Vereine oder deren Einzelmitglieder, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot für Offizielle.
19	Art. 8 Werberichtlinien	Vorschriftswidrige Werbung auf Spielerkleidung, Spielfeldbänden und Spielfläche.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 5000,--, Spielverlust, Heimspielverbot,
20	Art. 12	Nichtabstellung eines angeforderten Spielers.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 2500,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
21	Art. 10 GSchO	Verstoß gegen Vertraulichkeitsverpflichtung.	Verwarnung, Geldbuße von € 500,-- bis € 2500,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
22	Bleibt frei		
23	Art. 23 Ziff. 4.1 + 4.2	Beschäftigung eines nicht oder nicht ausreichend lizenzierten Trainers/Fachübungsleiters ohne Genehmigung.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 10000,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
24	Art. 26 Ziff. 3.1 Art. 26 Ziff. 3.2 Art. 26 Ziff. 3.3 Art. 26 Ziff. 3.4	a) Nichtantreten, b) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers, c) Spielabbruch, d) Sonstige Fälle, die zu einer Spielwertung führen.	Zusätzliche Ahnungsmöglichkeit neben der Spielwertung: Geldbuße von € 75,-- bis € 2500,--, zeitlich begrenztes Spiel- oder Tätigkeitsverbot.
25	Art. 27 Ziff. 4 + 5	Abbruch eines Spiels infolge „Höherer Gewalt“ oder fehlendem Sanitätsdienst ohne Abwarten einer Wartezeit von 45 Min. durch die SR.	Verwarnung, Geldbuße von € 500,-- bis € 1500,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
26	Art. 27 Ziff. 7	Abbruch eines Spiels durch SR aufgrund von Ausschreitungen.	Verwarnung, Geldbuße von € 1000,-- bis € 3500,--, Spielverlust,

LfdNr. Bezug	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen
--------------	-------------	----------------------------

			Heimspielverbot.
27	Art. 29	Nichtantreten beider Mannschaften.	Verwarnung, Geldbuße von € 500,-- bis € 5000,--, Spielverlust für beide, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
28	Art. 31 Ziff. 3	Rücktritt vom Meisterschaftsspielbetrieb ohne Genehmigung.	Geldbuße von € 1250,-- bis € 3750,--, zeitlich begrenztes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.
29	Art. 35	Anordnung der SR zum Wechsel der Spielkleidung missachtet.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 1500,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
30	Art. 36	Spielbeginnverzögerung wegen verspätetem Antreten eines SR oder einer Mannschaft aufgrund Nichtbenutzens offizieller Verkehrsmittel.	Geldbuße von € 250,-- bis € 3500,--, zeitlich begrenztes Spiel- oder Tätigkeitsverbot.
31	Art. 38 Ziff. 2 Art. 38 Ziff. 4	a) Änderung eines Spieltermins ohne Zustimmung des Spielgegners und/oder Ligenleiters, b) Versäumte unverzügliche Mitteilung einer Unbespielbarkeit des Spielfelds.	Geldbuße von € 500,-- bis € 1000,--.
32	Art. 39	Durchführung eines Turniers ohne Genehmigung oder Anzeige.	Verwarnung, Geldbuße von € 500,-- bis € 2500,--.
33	Art. 40	Ohne Genehmigung durchgeführt: a) Freundschaftsspiel mit einer ausländischen Mannschaft, b) Anderes genehmigungspflichtiges Spiel.	Verwarnung, Geldbuße von € 500,-- bis € 2500,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
34	Art. 41	Nichtbeachtung der Bestimmungen über Einreichen des Spielberichts eines im Ausland durchgeführten Spiels.	Verwarnung, Geldbuße von € 125,-- bis € 1000,--, zeitlich begrenztes Spielverbot im Ausland, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.

LfdNr. Bezug Tatbestände mögliche Ordnungsmaßnahmen

35	Art. 42	Durchführung eines Spiels unter Missachtung der Rangfolge.	Geldbuße von € 500,-- bis € 5000,--.
36	Art. 43	Missachtung einer Platzsperre oder eines Heimspielverbots.	Geldbuße von € 500,--bis € 3500,--, zeitlich begrenztes Spielverbot, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot, Spielverlust.
37	Art. 45 Art. 26 Ziff. 5.2	a) Verweigerung des Rechts der Kontrolle der Einnahmen und Eintrittskarten oder Nichtvorlage geforderter Unterlagen, b) Nichtvorlage einer angeforderten Kostenrechnung gemäß Schema.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 10000,--, zeitlich begrenztes Spiel- oder Tätigkeitsverbot.
38	Art. 47	a) Verspätete Vorlage eines Spielerpasses oder des Spielberichts, b) Verspätete Anwesenheit des Punktrichters, c) Verweigerung der Annahme einer Zusatzmeldung oder eines Protestes eines Mannschaftsführers durch SR.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 150,--.
39	Art. 47	a) Unkorrekte oder unleserliche Spielberichtsführung, b) Nach Spielbeginn durchgeführte unzulässige Ergänzung.	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 750,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
40	Art. 48	a) Verweigerung der Begrüßung der SR durch einen Mannschaftskapitän, b) Verweigerung des Sportgrußes nach dem Spiel.	Verwarnung, Geldbuße von € 25,-- bis € 125,--, zeitlich begrenztes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.
41	Art. 51	Verstoß gegen eine Schutzbestimmung für Nachwuchsspieler und Frauen.	Verwarnung, Geldbuße von € 25,-- bis € 750,--, Spielverlust, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
42	Art. 52 Ziff. 1	Missbrauch eines Spielerpasses.	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 1250,--, Spielverlust, zeitlich begrenztes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.

LfdNr. Bezug	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen	
43	Art. 52 a Ziff. 11	Unwahre Angabe im Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung.	Verwarnung, Geldbuße von € 100,-- bis € 1500,--, Spielverlust, zeitlich begrenztes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.
44	Bleibt frei		
45	Art. 53 Ziff. 5	Trotz Antrags/Anordnung keine oder ungenügende Identitätskontrolle durchgeführt.	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 250,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
46	Art. 52 - 63 b	Vorsätzliche Falschangaben bei Vereinswechsel, bei der Ausweispflicht usw.	Geldbuße von € 125,-- bis € 2500,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot, Spielverlust (wenn Spieler auf einem Spielbericht stand).
47	Art. 52 - 63 b	Fahrlässige Falschangaben bei Vereinswechsel, bei der Ausweispflicht, usw.	Geldbuße von € 75,-- bis € 750,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot, Spielverlust (wenn Spieler auf einem Spielbericht stand).
48	Art. 57 Art. 58 Art. 61 Ziff. 1.3	a) Nicht rechtzeitige Übersendung des Spielerpasses mit Freigabevermerk, b) Unberechtigte Freigabeverweigerung, c) Fehlende Begründung der Freigabeverweigerung in der vorgeschriebenen Frist, d) Umgehende Übersendung des Spielerpasses an LEV unterlassen nach Freigabe von Amts wegen, e) Unberechtigte Passanforderung.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 1500,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
49	Art. 63 Art. 63 a Art. 63 b	Verstoß gegen Bestimmungen über den Einsatz transferkartspflichtiger Spieler.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 2500,--, Spielverlust, zeitlich begrenztes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.

LfdNr. Bezug	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen	
50	Art. 73 und Anti-Doping-Ordnung	Doping. Nur anwendbar, soweit nicht DIS-SGO maßgebend ist.	Geldbuße von € 100,-- bis € 5000,--, Spielverlust, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot, gemäß NADC.
Schiedsrichterordnung			
51	Art. 3 Ziff. 6 Art. 6	a) Verweigerung des freien Eintritts, b) Verweigerung von Sitzplatzkarten in vorgeschriebener Anzahl, c) Verweigerung eines gesicherten Parkplatzes.	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 375,--.
52	Art. 7 Ziff. 7	Spiel geleitet, ohne dafür von der zuständigen Stelle eingeteilt worden zu sein (kein Notfall).	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 250,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
53	Art. 7 Ziff. 6 Art. 7 Ziff. 3 + 6 Art. 7 Ziff. 5	a) Weigerung des SR, ein ihm übertragenes Spiel zu leiten, b) Nicht- oder verspätetes Antreten eines SR, c) Wartefrist nach Spielende nicht eingehalten.	Verwarnung, Geldbuße von € 200,-- bis € 1.000,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
54	Art. 7 Ziff. 4 Art. 7 Ziff. 5 Anm.: siehe auch lfd. Nr. 6 und 30	Verstoß gegen die Aufgaben eines SR bei Durchführung des Spielverkehrs.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 1000,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
55	Art. 7 Ziff. 5	a) Zusatzmeldungen der Mannschaftsführer nicht angenommen, b) Nicht fristgemäße Einsendung von Spielberichten.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 250,--.
56	Art. 8 Ziff. 1	Eishockey-Spiel von einem nichtlizenzierten SR leiten lassen.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 1250,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spiel- bzw. Tätigkeitsverbot.
57	Art. 8 Ziff. 3	Missbrauch eines SR-Ausweises.	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 250,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.

LfdNr. Bezug	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen
--------------	-------------	----------------------------

58	Art. 12 Ziff. 3	Verweigerung der Rückgabe eines SR-Ausweises.	Geldbuße von € 75,-- bis € 250,--.
59	Art. 18	Verstoß gegen die Auszahlungsbestimmungen.	Verwarnung, Geldbuße von € 100,-- bis € 350,--.
60	Art. 20	Falsche Angaben für die Berechnung der Gebühren.	Verwarnung, Geldbuße von € 125,-- bis € 2500,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
Trainerordnung			
61	Art. 8 Art. 10	a) Als Trainer oder Fachübungsleiter gegen die Satzung des DEB und seiner Ordnungen, gegen Zusatzbestimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen und Entscheidungen von Verbandsinstitutionen verstoßen, b) Als Trainer oder Fachübungsleiter gröblich gegen den sportlichen Anstand verstoßen oder/und, c) das Ansehen des Eishockey-Sports, des DEB, seiner Mitglieder, von Verbandsinstitutionen und Gerichten geschädigt.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 2500,--, zeitlich begrenztes beschränktes oder dauerndes Tätigkeitsverbot, Lizenzentzug.